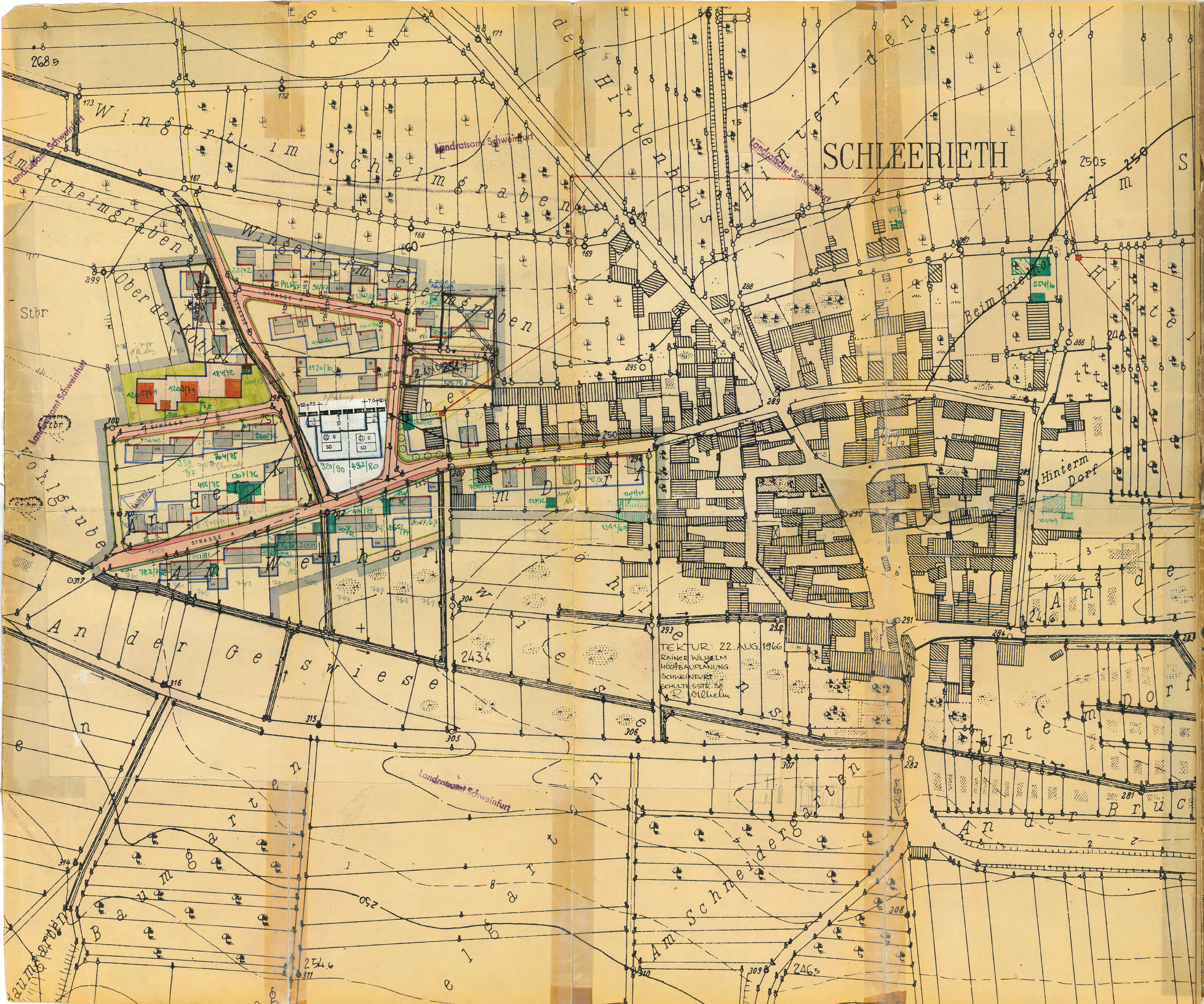

Planungsbereich

GEPLANT

Öffentliche Strassen und Wege

Strassenbegrenzungslinie

Gebäudefluchtlinie

Bebauungsgrenze

1. Das Gebiet ist allgemeines Wohngebiet i.S. § 3 Baunutz.Verordnung. Gewerbebetriebe sind unzulässig.
2. Zulässiges Maß der baulichen Nutzung GRZ 0,4 GFZ 0,[illegible] Offene Bauweise.
3. Kellergaragen in Wohngebäuden sind unzulässig.
4. Werbeanlagen i.S. Art. 12 Abs. 1 Bay. BO. sind unzulässig.
5. Kniestöcke, sowie der Ausbau des Dachgeschosses mit selbständigen Wohnungen sind nicht zulässig.
6. Kleintierstallungen und Waschküchen, sowie Remisen ausnahmsweise im Anschluss an den Garagenkörper in der notwendigen Größe ist zulässig, innerhalb der Baugrenze.

SIEHE 2. ÄNDERUNG

GN'	Garage DN - 8° mit Nebengebäude, Pultdach nach hinten fallend, strassenseitig 2,50 m hoch.
200.00	Höhenkoten nach Massgabe der dazugehörigen Schnitte.
DN	Dachneigung 28-32°
	Öffentlich Freifläche
	Private Freifläche
+ 7.00 +	Vorgeschriebene Masse
2	Geschosszahl
U+E	Erdgeschoss mit ausgebautem Kellergeschoss. Traufhöhe talseitig 5,50 m, bergseitig 2,80 m.
1	Erdgeschoss, Traufhöhe [illegible],00 m.
2	Erdgeschoss und 1 Vollgeschoss. Traufhöhe [illegible],00 m talseitig
	Wasserleitung 80 ø Guss vorhanden.
	Postkabel vorhanden.
	Hauptversorgungsleitung ÜÜZL 20 KV mit anbaufreier Zone. Vorhanden / Geplant
	Vorschlag für Teilung der Grundstücke.
	Vorhandene Grundstücksgrenzen.
	Aufschüttung erforderlich.
	Doppelhausreihe südl. von Strasse A (Kellerfussboden über Grundwasserspiegel legen. Sockelhöhe höchstens talseitig 1,50 m über endgültige Erdplanie.

Abstandsregelung bei offener Bauweise lt. Bay.B.O.Art. 6

GARAGEN - SIEHE 1. ÄNDERUNG

Schweinfurt, den 13.2.196[illegible]
ARCHITEKT christian [illegible]

KOHLGRUBE

§ 30

BEBAUUNGSPLAN
SCHLEERIETH

LDKRS. SCHWEINFURT

GEM. BUNDESBAUGESETZ

M = 1/1000

lt. H. Rhau = "An der Kohlgrube" u. nicht 3P "Schleerieth"

Der Bebauungsplan-Entwurf hat [illegible] vom 15.5.64 bis 15.6.64 öffentlich ausgelegen. Schleerieth, den 15.7.1964 (Bürgermeister)	Der Gemeinderat [illegible] Bebauungsplan vom 13.2.65 [illegible] BBauG am 2.12.65 [illegible] beschlossen. Schleerieth, den 15.2.1966 (Bürgermeister)
Genehmigungsvermerk: Genehmigt nach § 11 BBauG i.V.m. der Verordnung vom 17.10.1963 (GVBl. S. 194) mit Verfügung vom 14. Sep. 1966 Nr. II/4-2031 14. Sep. 1966 Landratsamt i.A. (Beck)	Der genehmigte Bebauungsplan ist [illegible] BBauG vom 19.09.1966 bis 19.10.66 öffentlich [illegible] worden. Die Genehmigung [illegible] wurde am 19.09.66 [illegible] Damit ist der Plan [illegible] seit 19.09.66 [illegible] (Bürgermeister)